

## 2 Rahmenbedingungen der Veranstaltungsplanung

### 2.1 Schutzziele

Ein Sicherheitskonzept stellt im Allgemeinen eine Analyse möglicher Risikoszenarien dar, um dann mit geeigneten Maßnahmenkatalogen ein definiertes Schutzniveau zu erzielen. Risikoszenarien sind stets individuell für die jeweilige Veranstaltung zu definieren. Hierbei fließen Erfahrungswerte ebenso wie fiktive Angriffs- und Schadensszenarien ein. In einem Sicherheitskonzept wird jedoch lediglich die Sicherheit im Falle menschlichen und/oder technischen Versagens (Safety) berücksichtigt. Die Sicherheit im Falle mutwilliger oder gar böswilliger Angriffe von außen (Security) wird von den Behörden der Gefahrenabwehr und deren „Notfallplänen“ behandelt. Diese Security ist daher (in der Regel) nicht Thema in einem Sicherheitskonzept.

**Tabelle 2.1:** Risikoszenarien für eine Veranstaltung im Freien

	Risikoszenarien
1.	betriebliche Störungen
2.	konstruktionsbedingte Störungen
3.	Störungen durch das Verhalten der Teilnehmer/Besucher
4.	Störungen von außen

Die Richtlinie „Einsatzplanung Großveranstaltungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) (2009) [1] beschreibt in Nr. 2.1, wozu Schutzziele festgelegt werden: „Die Festlegung von Schutzziele steht im Dienst der Rationalität von Planung und Vorsorge, sie sollen die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewährleisten und Konsens zwischen den für die Vorbereitung einer Veranstaltung Verantwortlichen und Beteiligten gewährleisten.“

Nach Nr. 2.1.2 dieser AGBF-Richtlinie gilt ein Schutzziel „als eindeutig festgelegt, wenn eine Leistung

- a) nach definierter Qualität und Quantität und
- b) eine maximale Zugriffszeit angegeben sind (vgl. Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfsplanung).
- c) Bei der Möglichkeit gleichzeitig auftretender Szenarien muss zusätzlich ein Erreichungsgrad festgelegt werden.“

#### 2.1.1 Teilnehmerschutz bei Veranstaltungen (Besuchersicherheit)

Das allgemeine und grundsätzliche Ziel gesetzlicher Vorschriften ist es, einen möglichst hohen Schutz von Personen zu gewährleisten. Konkrete Vorgaben wie z. B. die MVStättV [2] können den erforderlichen Schutz von Personen während ihres Aufenthaltes innerhalb einer baulichen Anlage sicherstellen. Durch diese Vorgaben u. a. an den baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutz wird etwa bei einem Brand- oder allgemeinen Schadenfall eine sichere und zügige Räumung oder Evakuierung gewährleistet. Die Grundlage der einzelnen Sonderbauverordnungen auf Landesebene bildet die jeweilige Landesbauordnung (LBO). Nach § 3 Abs. 1 Musterbauordnung (MBO, 2002) [3] gilt: Bauliche „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

Im Grundsatzparagrafen für den Brandschutz, §14 MBO, heißt es konkret: „Bauliche Anlagen sind danach so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Die Personensicherheit ist das zentrale Anliegen baulicher und betrieblicher Schutzvorschriften. Dies beginnt bereits bei geringflächigen baulichen Anlagen wie z. B. im Anwendungsbereich Fliegender Bauten. Auch für eine Veranstaltung ist das höchste und unantastbare Schutzziel der Grundschutz eines jeden einzelnen Teilnehmers. Dabei spielt es im Anwendungsbereich der MVStättV zunächst keine Rolle, in welcher Form und an welchem Ort eine Veranstaltung stattfindet und wie diese aufgrund der Teilnehmergröße einzustufen und zu bewerten ist.

„Die Menschen in NRW, die Großveranstaltungen besuchen, müssen darauf vertrauen können, dass ihre Sicherheit auch in Zukunft Vorrang vor kommerziellen Interessen behält. Großveranstaltungen sicherer zu machen bedeutet nicht, sie zu verhindern, sondern alles zu tun, damit Menschen unbeschwert und fröhlich feiern können“, erklärte der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger bei der Vorstellung der Projektgruppe „Sicherheit von Großveranstaltungen“ im Frühjahr 2011 [4].

Hierzu ist es in jedem Fall erforderlich, gesetzliche Anforderungen einzuhalten und aktuelle Erkenntnisse wie Fachbeiträge usw. zu berücksichtigen, so dass ein Sicherheitskonzept auf dem neusten Stand der Wissenschaft erstellt wird. Nur hierdurch kann das Sicherheitskonzept den höchsten Ansprüchen genügen. „Hierbei sind gesetzliche Anforderungen als Mindestanforderungen zu verstehen und nicht als niedergeschriebene Grenzen“ (Bundesgerichtshof BGH, 1984 [5]).

### 2.1.2 Grundschutz der Bevölkerung

Der Grundschutz der Bevölkerung muss bei der Durchführung einer Veranstaltung jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein. Dieser Grundschutz muss auch bei einem denkbaren Großschadenereignis weiterhin

gewährleistet sein. Dies ist insbesondere bei der Auswahl der Rettungskräfte im Hinblick auf die Größe der Veranstaltung erforderlich. So kann es notwendig werden, Rettungskräfte aus Nachbarstädten bereits im Vorfeld zu involvieren.

Für jedes wahrscheinliche Gefahrenszenario muss die öffentliche Gefahrenabwehr in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet ein Schutzziel festlegen. Dies ist im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes durch die entsprechenden Einsatz- und Rahmenpläne der öffentlichen Gefahrenabwehr und durch die Unterstützung weiterer Sicherheitsdienste wie z. B. Ordnungsdienste zu gewährleisten.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen und baurechtliche Rahmenbedingungen

Die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) wird von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschlossen und ist als Muster für die landesspezifischen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten zu verstehen. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass mit der aktuellen Fassung das „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge“ von 1978 [6] abgelöst wurde, das als Bewertungsgrundlage für Versammlungsstätten im Sinne einer baupolizeilichen Vorschrift diente.

Die Grundlage jeder Sonderbauverordnung ist die jeweilige zugehörige LBO. Die MVStättV basiert auf der Musterbauordnung (MBO). Da eine Sonderbauverordnung jedoch keinen abgeschlossenen Regelungskatalog darstellt, gelten für geplante oder vorhandene Tatbestände, die in der Sonderbauverordnung nicht konkret geregelt sind, weiterhin die Vorgaben der jeweiligen LBO und ggf. weitere Sonderbauverordnungen. In der Praxis werden oft Vorgaben weiterer

### MERKBOX

Das gemeinsam anzustrebende Ziel aller Beteiligten bei der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ist es, dass Menschen unbeschwert und sicher an einer Veranstaltung teilnehmen können.

### HINWEIS

Der allgemeine Grundschutz bezieht sich primär auf den Rettungsdienst, die ambulante ärztliche Versorgung, die Krankenhausversorgung, die Sicherstellung des Brandschutzes und die technische Hilfe.

**Tabelle 2.2:** Schutzziele bei Veranstaltungen im Freien

	Schutzziele
1.	Gewährleisten der Sicherheit für Besucher auf der Veranstaltungsfläche und im betroffenen oder zu erwartendem Umfeld im Rahmen der Gefahrenabwehr
2.	Freihalten von Entfluchtungs-, Entlastungs- und Bewegungsflächen für Besucher, Personal und Einsatzkräfte
3.	Gewährleisten erforderlicher Aufstellflächen im Schnittstellenbereich zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge

Sonderbauverordnungen wenigstens hilfsweise herangezogen, sofern ein konkreter Anwendungsbereich einer Sonderbauverordnung noch nicht gegeben ist.

**2.2.1 Anwendungsbereich der MVStättV, Einstufung von Veranstaltungsgrößen**

Die MVStättV unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Versammlungsstätten:

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen in Gebäuden und
- Versammlungsstätten im Freien. Dabei wird lediglich zwischen Sportstadien und „Freilichttheatern“ mit Szenenflächen unterschieden.

Eine Veranstaltung im Freien kann ausschließlich und in vollem Umfang in den Anwendungsbereich der MVStättV fallen. Erfüllt jedoch nur eine eindeutig definierbare Teilfläche sämtliche Anwendungskriterien, so unterliegt auch nur diese Teilfläche der MVStättV. Werden für den Veranstaltungsraum im Freien nicht alle Anwendungskriterien erfüllt, so gilt die MVStättV nicht zwangsläufig.

Feuer und Rauch stellen unter freiem Himmel eine deutlich geringere Personengefährdung dar als in Versammlungsstätten mit geschlossenen Räumen bzw. in Gebäuden. Dieser Tatbestand spiegelt sich in § 1 Abs. 1 MVStättV wider in der Anzahl an Besucherplätzen, ab der die MVStättV anzuwenden ist.

Zur Ermittlung der anzusetzenden Teilnehmer- bzw. Besucherzahl werden in § 1 Abs. 2 MVStättV Berechnungsregularien vorgegeben. Die Anwendung der Berechnungsregularien dient dazu, einen Nachweis darüber zu liefern, ob der vorgegebene Schwellenwert überschritten wird oder nicht. Dies führt nicht selten zu unterschiedlichen Interpretationen im Hinblick auf die noch zu-

lässige und genehmigungsfähige Personenmenge und auch auf die noch zulässige und genehmigungsfähige Personendichte innerhalb einer Versammlungsstätte.

Für den Schutz der Benutzer innerhalb von Gebäuden und der Besucher im Sinne von passiv Beteiligten sind in der MVStättV, vor allem in Teil 4, Betriebsvorschriften enthalten, die die allgemeinen Vorgaben des § 3 Abs. 1 MBO konkretisieren. Jedoch genügen diese Vorgaben für Veranstaltungen im Geltungsbereich der MVStättV, insbesondere bei größeren Veranstaltungen im Freien, nicht, so dass weitere Konkretisierungen notwendig werden. An ihnen wird derzeit gearbeitet.

**Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen in Gebäuden**

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften. Demzufolge kann z. B. eine Beurteilung nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des jeweiligen Bundeslandes erfolgen.

Ein Gebäude gilt als Versammlungsstätte, sofern es die Vorgaben zum Anwendungsbereich der MVStättV gemäß § 1 Abs. 1 MVStättV für den Bau und Betrieb erfüllt, nämlich:

- „1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben; [...]
- 3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.“

**MERKBOX**

Grundsätzlich muss für eine Veranstaltung der Anwendungsbereich der MVStättV geprüft und eindeutig bestimmt werden.

**Tabelle 2.3:** Versammlungsstätten mit Anzahl der Besucherplätze, ab denen MVStättV anzuwenden ist (nach § 1 Abs. 1 MVStättV):

Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen in Gebäuden	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen	Sportstadien allgemein
> 200 Besucherplätze insgesamt	> 1.000 Besucherplätze	> 5.000 Besucherplätze

### Bauliche Anlagen und Bauprodukte

Die MBO sowie die weitgehend identischen landesrechtlichen Vorschriften gelten für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Sie gelten auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die konkrete Anforderungen gestellt werden. Dabei taucht immer wieder die Frage nach der Begriffsdefinition „baulicher Anlagen“ auf. Diese sind in § 2 Abs. 1 MBO wie folgt definiert: „*Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.*“

#### PRAXISTIPP

Für eine geplante Veranstaltung im Freien ist zunächst zu klären, ob alle drei Kriterien für den Anwendungsbereich der MVStättV überhaupt erfüllt sind.

### Versammlungsstätten im Freien

Eine Veranstaltung im Freien bzw. unter freiem Himmel, z. B. auf innerstädtischen oder öffentlichen Flächen, kann nicht unmittelbar nach den Vorgaben der MBO oder LBO bewertet werden. Jedoch kann eine Beurteilung in zahlreichen Punkten unmittelbar mit den Vorgaben der landesrechtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten in Bezug gesetzt werden. Hierbei ist jedoch im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Beurteilung lediglich hilfsweise oder streng nach den landesrechtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten erfolgen kann oder muss.

Der Anwendungsbereich für Versammlungsstätten im Freien ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 MVStättV eindeutig definiert mit: „*Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.*“ Demzufolge gilt der Anwendungsbereich der MVStättV lediglich für Veranstaltungsorte im Freien, die die folgenden drei Kriterien zugleich erfüllen.

Große Veranstaltungen im Freien initiieren in der Regel eine temporäre Nutzungsänderung sonstiger Flächen oder Räume, die nicht zur Nutzung im Sinne einer Veranstaltungsorte konzipiert wurden oder sein müssten. Hierunter fallen beispielsweise öffentliche Plätze oder Flächen außerhalb oder innerhalb innerstädtischer Bebauung, ggf. unter Einbeziehung öffentlicher Verkehrswege.

Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, fallen **unmittelbar** in den Anwendungsbereich der MVStättV. Damit wird klargestellt, dass die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel, beispielsweise bei einem kleinen Straßenfest unter Nachbarn, **nicht** zur Anwendung der MVStättV führt.

**Tabelle 2.4:** Kriterien für die Anwendung der MVStättV auf Veranstaltungsorte im Freien

	Vorgabe gemäß § 1 Abs.1 Nr. 2 der MVStättV	Erläuterung
1.	Szenenflächen	Flächen für künstlerische und andere Darbietungen von mehr als 20 m <sup>2</sup>
2.	konkreter Besucherbereich, der mehr als 1.000 Besucher fassen kann	Hierbei geht es nicht um eine Besuchermenge von mehr als 1.000 Personen, sondern darum, ob der besucherzugängliche Bereich mehr als 1.000 Personen aufnehmen könnte. Bei einer Dichte von zwei Personen je m <sup>2</sup> stehend bedeutet dies bereits eine besucherzugängliche Fläche von mehr als 500 m <sup>2</sup> .
3.	ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehend	siehe oben die Definition von baulichen Anlagen

**Tabelle 2.5:** Erfüllung der Einstufungskriterien einer Versammlungsstätte im Freien am Beispiel der Fußball-Meisterschaftsfeier am 15. Mai 2011 in Dortmund

Einstufungskriterien				Bemerkungen
1.	Szenenfläche > 20 m <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Bühne mit herausgezogenem Laufsteg > 20 m <sup>2</sup>
2.	konkreter Besucherbereich > 500 m <sup>2</sup> ohne Bestuhlung oder Sitzplätze in Reihe (2 Pers./m <sup>2</sup> Grundfläche der besucherzugänglichen Fläche)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Die besucherzugängliche Fläche vor den Westfalenhallen sowie auf der gesperrten B 1 in diesem Bereich liegt deutlich > 500 m <sup>2</sup> .
3.	ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehend	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Um insbesondere vor der Bühne eine erhöhte Personendichte zu vermeiden und um die Personendichte regulieren zu können, werden vor der Bühne Areale mit kontrolliertem Zugangsbereich durch Crashbarrier gebildet.
4.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Die übrigen Veranstaltungsflächen wie auch die Personenentlastungsflächen werden nahezu allseits frei zugänglich eingeplant. Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen werden vorhandene Einfriedungen z. B. entlang des Grünstreifens auf der B 1 temporär demontiert. Darüber hinaus werden z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen Absperrgitter aufgestellt, die nicht als bauliche Anlagen in Bezug zur geplanten Veranstaltungsfläche einzustufen sind (Sicherung von Gebäudefassaden oder Denkmälern, Absturzsicherung zu Böschungen durch Toilettenkabinen usw.).

### Praxisbeispiel für Versammlungsstätten im Freien

Für die Fußball-Meisterschaftsfeier am 15. Mai 2011 in Dortmund wurde die Versammlungsstätte im Freien anhand der Kriterien aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 der MVStättV beurteilt (siehe Tabelle 2.5).

Dies führte zu folgender Einstufung der Versammlungsstätte:

- Der Anwendungsbereich der MVStättV ist lediglich für die teilweise eingefriedeten Areale vor der Bühne gegeben, da nur in diesen Bereichen alle drei Bewertungskriterien zugleich erfüllt werden. Demzufolge unterliegen diese Areale der Genehmigungspflicht als Versamm-

lungsstätten im Freien. (Hierzu wird ein eigenständiger Bauantrag mit einem Brandschutzkonzept erforderlich.)

- Flächenabgrenzungen wie z. B. Backstagebereiche hinter der Bühne oder Abgrenzungen zur Sicherung und Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen wie Fahrgassen für Einsatzkräfte usw. stellen in erster Linie keine besucherzugänglichen Flächen dar.
- Pagodenzelte im Sinne von Künstlerzelten im Backstagebereich werden als Zeltanlagen auf der Grundlage der Regularien Fliegender Bauten erstellt. Eine Einstufung als Versammlungsstätte ergibt sich für diese Fliegenden Bauten nicht zwangsläufig.

**Abb. 2.1:** Zugangsbereich mit Durchflusskontrolle**Abb. 2.2:** Blockbildung vor einer Bühne

### Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind gemäß der jeweiligen LBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und abgebaut zu werden. Es handelt sich bei fliegenden Bauten z. B. um Szenenflächen wie Bühnen, Tribünen und Podeste, typische Fahrgeschäfte auf Volksfesten, Schaubuden sowie Zeltbauten.

Die Genehmigung dieser nicht ortsgebundenen Bauten erfolgt gestaffelt. Zur erstmaligen Neuerrichtung wird zunächst eine Ausführungsgenehmigung erforderlich, mit der die Übereinstimmung der Anlage mit den geltenden Vorschriften geprüft und nachgewiesen wird. Die Ausführungsgenehmigung wird für maximal fünf Jahre erteilt. Eine Verlängerung erfolgt durch erneuten Antrag wieder für maximal fünf Jahre. Bei technisch komplexen Bauten wie Achterbahnen wird eine Abnahme durch einen oder mehrere Sachverständige zur Auflage festgeschrieben.

Ebenso können Bestuhlungspläne sowie Flucht- und Rettungspläne bei großen Festzelten erforderlich werden. Konstruktionszeichnungen und -berechnungen zum Nachweis der Standsicherheit (z. B. zum maximalen Winddruck auf LED-Großbildwände) wie auch der statischen Belastbarkeit von Tragkonstruktionen (z. B. über Traversen-Belastungstabellen) werden abschließend zur Gebrauchsabnahme über ein Prüfbuch dokumentiert.

Zur Gebrauchsabnahme durch die zuständige Baubehörde wird das nicht ortsgebundene Objekt mit den Vorgaben des Prüfbuches überprüft. Jeder Aufbau und jeder Mangel wie auch ein Wechsel des Eigentümers werden darin dokumentiert.

### 2.2.2 Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes nach MVStättV

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber gemäß § 43 Abs. 1 MVStättV grundsätzlich ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Diese allgemeine erste Vorgabe wurde festgelegt, da der Gesetzgeber nicht alle Möglichkeiten und künftigen Tendenzen vorhersehen kann und die gesetzlichen Festlegungen wie auch Änderungen viel Zeit beanspruchen. Eine Konkretisierung erfolgt in den Folgeabsätzen.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber gemäß § 43 Abs. 2 MVStättV im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass ein Sicherheitskonzept nicht erst bei einer Teilnehmeranzahl ab 5.000 Personen zu erstellen ist, sondern bereits ab mehr als 5.000 Besucherplätzen bzw. ab 2.500 m<sup>2</sup> zugänglicher Freifläche für Teilnehmer (Sitzplätze in Reihen oder Stehfläche mit Ansatz von

#### HINWEIS

Bei Fahrgeschäften jeglicher Art ist eine Überprüfung zur Gebrauchsabnahme gesetzlich vorgeschrieben. Dabei empfehlen die Anlagenhersteller schon allein aus Haftungsgründen, die zur Verfügung gestellten Prüfpläne zu beachten.

**Tabelle 2.6:** Vorschlag zur Einstufung von Veranstaltungsgrößen

	Einstufung der Veranstaltungsgröße	Besucherplätze bzw. erwartete Teilnehmerzahl, täglich im Veranstaltungsraum	Vorgabe nach MVStättV	Bewertung
1.	klein	bis 5.000	§ 43 Abs. 1	Eine Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen ist in Bayern anzeigepflichtig und bedarf lediglich der Erlaubnis gemäß Art. 19 LStVG Bay [7]; Sicherheitskonzept in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung, etwa bei einem erhöhten Gefährdungspotential durch einem besonderen Ort, z. B. auf einem Brückenbauwerk oder in einem Steinbruch, ggf. mit sprengkräftiger Pyrotechnik.
2.		5.000–10.000	§ 1 in Verbindung mit § 43	Sicherheitskonzept im Einvernehmen mit den für die Sicherheit oder Ordnung zuständigen Sicherheitsbehörden; für eine Veranstaltung, bei der die erwartete Besucheranzahl ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und für die mindestens 5.000 Besucher zeitgleich erwartet werden, ist ein Sicherheitskonzept erforderlich; wenn alle drei Anwendungskriterien erfüllt werden, gilt der Anwendungsbereich der MVStättV; Bühnen- und zusätzliche Abschränkungen ab 5.000 Stehplätzen gemäß § 29 MVStättV.
3.	10.000–100.000			
4.	100.000–1.000.000			
5.	mega	> 1.000.000		

2 Personen/m<sup>2</sup>). Die Vorgabe zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ab 5.000 Besucherplätzen ist dabei nicht zu verwechseln mit der in §1 Abs. 1 MVStättV definierten Anwendung der MVStättV auf „Sportstadion, die mehr als 5.000 Besucher fassen“.

Die Einstufung einer Veranstaltungsgröße ist in Deutschland bislang nicht verbindlich in das Rechtssystem eingeführt oder definiert. Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Teilnehmermenge von mehr als 5.000 Besuchern und der Bezeichnung als „Groß-

veranstaltung“. Daher stellt die Tabelle 2.6 lediglich einen **Vorschlag** zur Einstufung einer Veranstaltungsgröße dar.

### 2.2.3 Weitere ordnungsrechtliche Vorschriften und Richtlinien

Wie in jedem Brandschutzkonzept müssen auch im Sicherheitskonzept die gesetzlichen Grundlagen angeführt werden, so auch die wesentlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien, die Tabelle 2.7 zusammenfasst.

Tabelle 2.7: Wesentliche ordnungsrechtliche Vorschriften und Richtlinien für Veranstaltungen im Freien		
	Vorschrift/Richtlinie	Abkürzung
O-1	Bürgerliches Gesetzbuch Buch 2, § 823 Schadenersatzpflicht: „(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“	BGB [8]
O-2	Gewerbeordnung	GewO [9]
O-3	Jugendschutzgesetz	JuSchG [10]
O-4	Bauordnung des jeweiligen Landes, in dem eine Veranstaltung geplant wird, als Grundlage der jeweiligen Sonderbauordnung für Versammlungsstätten	LBO
O-5	„Verwaltungsvorschriften“ zur jeweiligen Landesbauordnung	VV
O-6	Fliegende Bauten, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr	FIBau NRW [11]
O-7	Versammlungsgesetz – Gesetz über Versammlungen und Aufzüge des jeweiligen Landes	VersG
O-8	Sonderbauverordnung für Versammlungsstätten des jeweiligen Landes	SBauVO
O-9	Feuerwehrgesetz des jeweiligen Landes und Merkblätter – Musterkonzept für die Notfallplanung	FwG
O-10	Richtlinie für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen [12]	
O-11	Gaststättengesetz	GastG [13]
O-12	Ordnungsbehördliche Generalklausel (OBG) bzw. Polizeiliche Generalklausel sowie Polizeigesetze des jeweiligen Landes	PolG
O-13	Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern – Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	LStVG Bay [7]
O-14	Sprengstoffgesetz – Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe	SprengG [14]
O-15	Luftverkehrsgesetz	LuftVG [15]
O-16	Bundesfernstraßengesetz	FstrG [16]
O-17	Straßen- und Wegegesetz des jeweiligen Landes	StrWG
O-18	Straßenverkehrs-Ordnung	StVO [17]
O-19	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen – Rettungs(-dienst-)gesetz des jeweiligen Landes	RetTG
O-20	Gesetzliche Regelungen zum Sanitäts- und Rettungsdienst bei Veranstaltungen des jeweiligen Landes	
O-21	Immissionsschutzgesetz des jeweiligen Landes	LImSchG
O-22	Tierschutzgesetz § 1 Grundsatz: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“	TierschG [18]

**Tabelle 2.8:** Objektbezogene Unterlagen zur Erstellung der Veranstaltungsplanung und des Sicherheitskonzeptes

	Unterlagen
U-1	Erfahrungswerte, Zahlen und Fakten, insbesondere zu einem konkreten Gefährdungspotential, ggf. aus einer vorherigen Veranstaltung
U-2	Veranstaltungsprogramm, wobei der Programmablauf oftmals erst im Planungsverlauf konkretisiert wird
U-3	Plan zur Veranstaltungsplanung (wenigstens als grobe Vorkonzeption)
U-4	Angaben über fremde Parallelveranstaltungen im Einflussbereich des Veranstaltungsraumes (soweit den beteiligten Behörden durch Anzeige bekannt)
U-5	Brandschutzkonzepte, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne von Gebäuden im Einflussbereich des Veranstaltungsraumes (Veranstaltungsflächen oder Schnittstellenbereich zur umliegenden Bebauung)
U-6	Feuerwehrpläne mit besonderen Inhalten wie <ul style="list-style-type: none"> <li>■ konkreten Standortmarkierungen, die ggf. bereits im Vorfeld im Leitstellenrechner der zuständigen Feuerwehr hinterlegt wurden</li> <li>■ bereits existierenden Orientierungsrastern (mit Bezeichnungen), an die angeknüpft werden sollte</li> <li>■ möglichem Einflussbereich durch Störfälle in nahen Gewerbe- und/oder Industrieparks in Abhängigkeit von der Windrichtung</li> </ul>
U-7	Angaben und Erfahrungswerte vergangener Veranstaltungen, beispielsweise aus Nachbereitungen, zu Einsatzstärken der damaligen BOS-Kräfte, erfolgten Einsätzen usw.
U-8	Plan zur Topografie des Geländes, um auch die Oberflächenstruktur mit Geländehöhen, -tiefen und insofern Geländeneigungen erkennen und berücksichtigen zu können
U-9	Karten der Verkehrssysteme wie Straßenkarten, Netzkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit festen Haltestationen mit Fahrplänen (Busse, Bahnen, Shuttleverkehr usw.), Taxizentralen und deren Leistungsfähigkeit
U-10	Angaben zu Informationsquellen wie Anzeigetafeln/-monitoren

## 2.3 Objektbezogene Unterlagen

Für die Erstellung der Veranstaltungsplanung und des Sicherheitskonzeptes brauchen alle beteiligten Entscheidungsträger objektbezogene Unterlagen, die Tabelle 2.8 zusammenfasst.

## 2.4 Federführende und zentral koordinierende Stelle

### 2.4.1 Abstimmungsgespräche

Zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes werden zahlreiche Abstimmungsgespräche erforderlich. Da es in den fachlichen Gesprächen um ganz unterschiedliche Themen geht, sind zielgerichtete Gespräche unter Teilnahme aller an der Konzepterstellung Beteiligten in keiner Weise möglich. Eine oder mehrere Teilnehmergruppen sind bei einem spezifischen Fachthema stets außen vor. Ein zu großer Teilnehmerkreis führt insgesamt zu zeitraubenden, nicht zielorientierten und damit unwirtschaftlichen Gesprächen.

Da in der Planungsphase verlorene Zeit nur schwerlich aufzuholen ist, dürfen die einzelnen Arbeitsgruppen nicht völlig unabhängig voneinander arbeiten und ihre Arbeitsergebnisse lediglich im Resümee vorlegen. In

dem zu erarbeitenden integrierten Sicherheitskonzept müssen die Einzelkonzeptionen wie Zahnräder in einem Uhrwerk ineinandergreifen, ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen oder gar zu behindern. Von den einzelnen Arbeitsgruppen kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie sämtliche übergreifenden Planungsparameter anderer Arbeitsgruppen oder Interessenvertreter kennen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitsgruppen können in sich bereits sehr komplexe Konzeptionen erfordern.

In detaillierten und häufig intensiven Gesprächen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Hinsicht ebenso wie die genehmigungsrechtlichen Verfahrensweisen abzustimmen, außerdem der damit verbundene modulare Aufbau des Sicherheitskonzeptes sowie Maßnahmen zur Räumung und ggf. Evakuierbarkeit größerer Personalmengen. Die Abstimmungsgespräche und insbesondere die Resultate und weitere Vorgehensweisen sind durch die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe zu protokollieren und an die entsprechenden Beteiligten zu verteilen. Dabei sind stets Angaben wie Termin, Ort, Teilnehmer, Themen usw. festzuhalten.

Die in Tabelle 2.9 aufgeführten fiktiven Fallbeispiele sollen für übergreifende

### PRAXISTIPP

Bei großen Veranstaltungen, die nicht selten unter Zeitdruck geplant und umgesetzt werden, ist es notwendig, einzelne fachspezifisch orientierte Arbeitsgruppen (AG) oder Arbeitskreise (AK) zur Vorbereitung wie auch zur Begleitung von Beginn an zu bilden.

### PRAXISTIPP

Die örtlichen Lagen von fliegenden Bauten, Absperrungen, Schaubuden, Cateringständen usw. dürfen nicht allein durch eine Arbeitsgruppe oder einen Interessenvertreter definiert werden, sondern durch den Planverfasser des Veranstaltungsraumes im Freien. Grobfahrlässige Fehler können hierdurch frühzeitig erkannt und abgestellt werden, eine falsche oder gar gefährliche Veranstaltungsplanung kann vermieden werden.